

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

18. Wahlperiode

AUSSCHUSSPROTOKOLLE

A/RA

38. Sitzung

11.03.15

Gemeinsame Sitzung
des Rechtsausschuss (38. Sitzung)
und der staatlichen Deputation für Inneres und Sport
am 11. März 2015
im Haus der Bürgerschaft

Anwesende des Rechtsausschusses:

Abg. Frau Dogan (Bündnis 90 / Die Grünen), stellv. Vorsitzende
Abg. Erlanson (DIE LINKE)
Abg. Frau Grotheer (SPD)
Abg. Dr. Güldner (Bündnis 90/Die Grünen)
Abg. Frau Güngör (SPD)
Abg. Hinners (CDU)
Abg. Knäpper (CDU)
Abg. Frau Mahnke (SPD)
Abg. Frau Peters-Rehwinkel (SPD), Vorsitzende
Abg. Frau Piontkowski (CDU)
Abg. Senkal (SPD)
Abg. Frau Vogt (DIE LINKE)
Abg. Willmann (Bündnis 90 / Die Grünen)

Anwesende der staatlichen Deputation für Inneres und Sport:

Abg. Fecker (Bündnis 90/Die Grünen)
Herr Dr. Gössner (parteilos)
Abg. Hinners (CDU)
Abg. Frau Krümpfer (SPD)

Abg. Frau Mahnke (SPD)
Abg. Frau Neumeyer (CDU)

Abg. Öztürk (Bündnis 90/Die Grünen)
Abg. Röwekamp (CDU)
Abg. Senkal (SPD)
Abg. Timke (Bürger in Wut)
Abg. Tuncel (DIE LINKE)

außerdem sind anwesend:

Staatsrat Professor Stauch)	
Herr Dr. Maul-Backer)	vom Senator für Justiz und Verfassung
Herr Lockfeldt)	
Herr Hellpap)	

Herr Kuhn	Staatsanwaltschaft Bremen, Leitender Oberstaatswalt
-----------	--

Herr Müller	Polizei Bremen, Polizeipräsident
-------------	----------------------------------

Frau Grotheer-Hüneke	von der Bürgerschaftskanzlei
----------------------	------------------------------

Herr Osmer	Protokollführer
------------	-----------------

Beratungsgegenstand

Durchsuchung beim Islamischen Kulturzentrum

hier: Antrag der Fraktion der CDU vom 4. März 2015

Abg. Frau Peters-Rehwinkel eröffnet die Sitzung um 13.00 Uhr.

I. Öffentlicher Teil

Durchsuchung beim Islamischen Kulturzentrum

hier: Antrag der Fraktion der CDU vom 4. März 2015

Abg. Frau Peters-Rehwinkel bittet um Klärung, welche Art der Protokollierung der Sitzung erfolgen solle.

Senator Mäurer spricht sich für ein kurzes Protokoll entsprechend der Praxis der Deputation für Inneres und Sport aus.

Der Rechtsausschuss und die Deputation für Inneres und Sport beschließen, dass anhand einer Bandaufnahme ein analytisches Inhaltsprotokoll entsprechend der Praxis im Rechtsausschuss erstellt wird.

Senator Mäurer erläutert, in einer Sondersitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission am 3. März 2015 sei nach den Ereignissen am Wochenende des 28. Februar 2015 durch Mitarbeiter des Verfassungsschutzes und der Polizei ein sehr ausführlicher Bericht über die Hintergründe, den Ablauf und die Bewertungen erstattet worden. In der Folge habe Herr Röwekamp als Fraktionsvorsitzender der CDU mit Schreiben vom 4. März 2015 gebeten, kurzfristig eine gemeinsame Sondersitzung der Innendeputation und des Rechtsausschusses mit dem Tagesordnungspunkt „Durchsuchung beim Islamischen Kulturzentrum“ einzuberufen und einen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem insbesondere dargestellt werde, wann der Polizei die für den Durchsuchungsbeschluss notwendigen Informationen vorgelegen hätten, zu welchem Zeitpunkt die Staatsanwaltschaft in das Verfahren eingebunden worden sei, wann die Polizei bei der Staatsanwaltschaft einen Durchsuchungsbeschluss angeregt habe und wann der Durchsuchungsbeschluss bei Gericht beantragt und beschlossen worden sei.

Am 9. März 2015 habe die Fraktion DIE LINKE einen Fragenkatalog mit insgesamt 25 Fragen eingereicht. Die CDU-Fraktion habe am 10. März 2015 einen Fragenkatalog mit 28 Fragen vorgelegt. Diese Fragen seien nach ihrer Qualität nicht geeignet, in einer öffentlichen Sitzung beraten zu werden, sodass eine Beantwortung nur in einer Sondersitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission in Betracht komme. Angesichts der laufenden Ermittlungsverfahren, der laufenden zahlreichen Maßnahmen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Verfassungsschutz sei der Rahmen einer öffentlichen Sitzung für eine Berichterstattung völlig ungeeignet.

Zu den mit dem Schreiben der CDU vom 4. März 2015 aufgeworfenen Fragen liege ein zwischen dem Senator für Justiz und Verfassung und dem Senator für Inneres und Sport abgestimmter Bericht vor, der unter Einbeziehung der Polizei und der Staatsanwaltschaft erarbeitet worden sei und eine Zusammenfassung der wesentlichen Chronologie der Ereignisse enthalte. Daraus sei ersichtlich, dass sich die Behörde nicht erst am 28. Februar 2015 mit diesem Thema beschäftigt habe. Vielmehr seien die Mitglieder der zuständigen, eigens vom Parlament gewählten Parlamentarischen Kontrollkommission seit Herbst 2014 in mehreren Sitzungen sehr ausführlich und detailliert über die Problematik und die Maßnahmen informiert worden.

Der Leitende Oberstaatsanwalt und der Polizeipräsident werden zur ersten Frage, wann die Polizei, die für den Durchsuchungsbeschluss notwendigen Informationen vorliegen gehabt habe, und zu welchem Zeitpunkt die Staatsanwaltschaft in das Verfahren eingebunden worden sei, Stellung nehmen.

Herr Müller führt aus, die Staatsanwaltschaft sei seitens der Polizei am Abend des 27. Februar 2015 gegen 18.20 Uhr in das Verfahren eingebunden worden, indem mit dem zuständigen Staatsanwalt die aktuelle Entwicklung besprochen worden sei. Vor dem Hintergrund eines laufenden Ermittlungsverfahrens sei der zuständige Staatsanwalt so früh wie möglich für den Fall der erforderlichen Beantragung von Beschlüssen einzubinden gewesen. An dem besagten Abend hätten die Ermittler bereits erste Maßnahmen mit dem Staatsanwalt besprochen, die aber noch nicht die Durchsuchung des IKZ zum Gegenstand gehabt hätten. Die Durchsuchung des IKZ habe erst im Laufe des Samstags eine Rolle gespielt. Die für den Durchsuchungsbeschluss notwendigen Informationen und Unterlagen hätten der Polizei Bremen am Samstag, den 28. Februar 2015, um circa 13.20 Uhr vorgelegen und seien unmittelbar danach der Staatsanwaltschaft zugeleitet worden.

Der Zeitpunkt, wann die Polizei bei der Staatsanwaltschaft einen Durchsuchungsbeschluss angeregt habe, könne nicht genau auf die Minute benannt werden, aber dies sei mit Sicherheit innerhalb von zehn Minuten - nach Vorliegen der notwendigen Informationen - geschehen. An diesem Tag seien diverse Telefonate

geführt worden; bezogen auf den Durchsuchungsbeschluss könne davon ausgegangen werden, dass mit dem Staatsanwalt vermutlich um circa 13.30 Uhr gesprochen worden sei. Bis zu diesem Zeitpunkt habe kein sicherer Nachweis für den Aufenthalt einer im Zusammenhang mit der Gefährdungslage gesuchten Personengruppe vorgelegen. Trotz weiterer Ermittlungen sei nicht sicher feststellbar gewesen, ob sich die gesuchten Personen im Vereinsgebäude des IKZ aufhielten. Aus diesem Grunde sei sodann um 13.30 Uhr ein Durchsuchungsbeschluss angeregt worden.

Herr Kuhn ergänzt, der zuständige Staatsanwalt sei um 13.30 Uhr wegen der Durchsuchung der Räume des Islamischen Kulturzentrums eingeschaltet worden und habe nach einer eineinviertelstündigen Prüfung entschieden, den Antrag bei Gericht zu stellen. Dabei sei zu berücksichtigen gewesen, dass es sich bei dem Islamischen Kulturzentrum nicht um ein Durchsuchungsobjekt eines Beschuldigten gehandelt habe, sondern nach der Strafprozessordnung als Durchsuchungsobjekt eines Dritten gelte, wofür ganz andere, höhere Anforderungen für den Erlass einer Durchsuchung zu erfüllen seien. Es werden nicht nur eine Auffindevermutung, sondern Tatsachennachweise benötigt, die den Beschluss zu Ergreifung von Personen oder Auffinden von Beweismitteln rechtfertigten.

Es sei nicht nur die Frage der Unverletzlichkeit der Wohnung als Eingriff in das Grundrecht zu berücksichtigen gewesen, sondern bei den auch religiös genutzten Räumlichkeiten sei auch das Recht der Freiheit der Religionsausübung tangiert gewesen. Diese Abwägung habe auch vor dem Hintergrund der Situation eine gewisse Verantwortlichkeit und Zeit in Anspruch genommen. Der Staatsanwalt habe der Polizei um 14.45 Uhr telefonisch signalisiert, einen solchen Antrag stellen zu wollen, der noch sorgfältig schriftlich habe begründet werden müssen. Für die Abfassung der Begründung seien nochmals eineinviertel Stunden erforderlich gewesen, sodass der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Durchsuchung des Islamischen Kulturzentrums um 16.00 Uhr der zuständigen Ermittlungsrichterin vorgelegen habe.

Herr Müller weist darauf hin, dass zu diesem Zeitpunkt keine Gefahr im Verzug bestanden habe, da sowohl das IKZ als auch die aus polizeilicher Sicht relevanten

Personen mit anderen Maßnahmen belegt gewesen seien. Deswegen habe aus polizeilicher Sicht keine Notwendigkeit bestanden, das Tempo in irgendeiner Form zu beeinflussen.

Herr Kuhn führt weiter aus, da bei der Polizei eine dementsprechende Einschätzung nicht bestanden habe, sei die Staatsanwaltschaft nicht veranlasst gewesen, eine dementsprechend dringlichere oder schnellere Entscheidung oder aber Gefahr im Verzug zu prüfen, sodass der Antrag der zuständigen Ermittlungsrichterin um 16 Uhr schriftlich vorgelegen habe. Die Richterin habe etwa zwei bis zweieinhalb Stunden für die Entscheidung über den Antrag zur Durchsuchung des Islamischen Kulturzentrums benötigt, wobei zu berücksichtigen sei, dass die Richterin erstmals mit dem sehr komplexen Sachverhalt konfrontiert gewesen sei. Wie für die Entscheidung des Staatsanwalts gelte für die Richterin als Entscheidungsträgerin entsprechend, gewissenhaft und verantwortlich zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen auch tatsächlich gegeben seien; ihre Entscheidung sei maßgebend für die Vollstreckung. Um 18.30 Uhr sei der von der Richterin ausgestellte Durchsuchungsbeschluss den Polizeibeamten übergeben worden. Vor dem Hintergrund, dass zu keinem Zeitpunkt weder bei der Staatsanwaltschaft noch bei der Polizei Erkenntnisse über das Vorliegen von Gefahr im Verzug vorhanden gewesen seien, sei die Zeit für diese verantwortlich, gewissenhaft und nicht leichtfertig zu treffende Entscheidung - auch angesichts der Situation, die am Samstag in Bremen bestanden habe - völlig ausreichend und angemessen gewesen.

Senator Mäurer verdeutlicht, es sei sehr bewusst der Weg über die Staatsanwaltschaft bis hin zu einer amtsgerichtlichen Entscheidung gewählt worden. Herr Müller habe darauf hingewiesen, dass keine Gefahr im Verzug bestanden habe. Die Polizei habe nach dem Polizeirecht bei Gefahr im Verzuge die Möglichkeit, auch ohne gerichtliche Entscheidung einzuschreiten, was aber voraussetze, dass dieser Tatbestand objektiv gegeben seien. Das wäre zum Beispiel der Fall gewesen, wenn in der Entwicklung der Ereignisse am Samstag die Gefahr bestanden hätte, dass Personen, die als Gefährder einzustufen gewesen wären, das IKZ verlassen oder betreten hätten, wenn Waffen eingeführt oder ausgeführt worden wären oder die Polizei aufgrund anderer Ereignisse

zum Handeln gezwungen gewesen wäre. Diese Situation habe es am Samstag definitiv nicht gegeben, weil aufgrund der schon im Vorfeld eingeleiteten verdeckten Maßnahmen eine konkrete Gefährdung ausgeschlossen gewesen sei.

Die Durchsuchung einer unter besonderem verfassungsrechtlichen Schutz stehenden Moschee setze eine rechtliche Absicherung voraus. Bei genauer Betrachtung der Prozessabläufe bestehe keine Veranlassung zur Kritik - weder an der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei, noch an der Arbeit der Richterin, die sich sehr kurzfristig in die für sie unbekannte Materie habe einarbeiten müssen. Diese Entscheidung sei zeitnah erfolgt, insofern habe sich die Zusammenarbeit an diesem Wochenende bewährt und stehe außerhalb der Kritik.

Abg. Röwekamp bestätigt, dass die Kenntnislage am Freitagabend grundsätzlich zur Rechtfertigung der ergriffenen Maßnahmen geeignet gewesen sei, was von den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission übereinstimmend festgestellt worden sei. Es habe in der Parlamentarischen Kontrollkommission bereits eine Vielzahl von Nachfragen - insbesondere zu den zeitlichen Abläufen und Anlässen - gegeben, sodass am Ende nicht alles geklärt gewesen sei, zumal in den folgenden Tagen die Presseveröffentlichungen - Äußerungen der Staatsanwaltschaft und des Innenressorts - Widersprüche aufgezeigt hätten, was Anlass für den Antrag zur Einberufung der Sondersitzung gewesen sei.

Der Anlass der Durchsuchung sei noch nicht vollständig geklärt: In den in der Durchsuchungsanordnung genannten Gründen sei von einem Beschuldigten die Rede, der 60 Maschinenpistolen (Uzis) und Automatikpistolen (Kaliber 38) erworben und bis Mitte Dezember 2014 an dem IKZ nahstehende Personen verteilt habe. Er frage, von wann diese Erkenntnis stamme, und ob diese Erkenntnis aus der Sicht der Behörde ausgereicht habe, eine entsprechende Durchsuchungsanordnung für das IKZ zu beantragen.

Er bitte um Auskunft, von wem die in der Durchsuchungsanordnung erwähnte Erkenntnis stamme, wonach die Übergabe einer Tüte unbekanntes Inhalts an eine

Person im Inneren des Islamischen Kulturzentrums erfolgt sein soll, und ob diese Erkenntnis gemeinsam mit anderen Erkenntnissen gereicht haben könne, eine Durchsuchungsanordnung zu beantragen. In der Durchsuchungsanordnung werde erwähnt, dass vier bislang unbekannte männliche Personen über Waffen - unter anderem zwei Maschinengewehre, Kalaschnikow, sowie mehrere Faustfeuerwaffen - verfügen sollen. Er bitte um Auskunft, von wann diese Erkenntnis und von wann die weitere Erkenntnis stamme, wonach diese Personen sich gegebenenfalls in den Räumlichkeiten des IKZ aufgehalten haben sollen und ob diese Erkenntnis zur Beantragung der Durchsuchungsanordnung nicht ausgereicht habe.

Abg. Röwekamp begehrt Auskunft zu den Einzelheiten der von Samstag, 13.20 Uhr, stammenden Erkenntnis, die zu dem Antrag auf Durchsuchungsanordnung geführt habe. Es möge dargestellt werden, um welche Erkenntnis es sich gehandelt habe, von wann sie stamme und welchen Inhalt diese Erkenntnis gehabt habe.

Es sei zu hinterfragen, ob die Täter durch die üblichen polizeilichen Maßnahmen vorgewarnt gewesen seien, sodass von Interesse sei, wann die Entscheidung zur Durchführung der Objektschutzmaßnahmen und der besonderen polizeilichen Präsenz im öffentlichen Raum getroffen, wann die polizeilichen Kräfte alarmiert und ab wann die Maßnahmen im öffentlichen Raum tatsächlich umgesetzt worden seien.

Hypothetisch könne sich der zeitliche Ablauf der Beantragung und des Erlasses der Durchsuchungsanordnung auch so zugetragen haben, dass die Entscheidung, die Durchsuchungsanordnung zu beantragen, unmittelbar in der Lagebesprechung am Samstagvormittag getroffen, diese unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden sei und eine Ermittlungsrichterin in Bremerhaven dann erst nach mehrmaligem Drängen die entsprechende Durchsuchungsanordnung erlassen habe, obwohl die polizeilichen Kräfte zur Durchsuchung der Räume bereits ab 13.00 Uhr in der Lage gewesen seien.

Abg. Hinners merkt an, die Darstellung, es habe zu keiner Zeit Gefahr im Verzug bestanden, widerspreche dem Einsatz zahlreicher, schwer bewaffneter Polizeikräfte für Objektschutzmaßnahmen im Stadtzentrum und vor der jüdischen Gemeinde, während

gleichzeitig die Medien über die Terrorgefahr in Bremen Meldungen berichteten. Dieser Sachverhalt habe dazu geführt, dass die Täter oder die Tatverdächtigen zumindest zu diesem Zeitpunkt gewarnt gewesen seien, sodass möglicherweise aufgrund dessen der Anschlag abgesagt worden sei und die ausweislich des Durchsuchungsbeschlusses benannten vier Tatverdächtigen sowohl das IKZ als auch Bremen verlassen haben könnten. Im Rahmen der Durchsuchung seien weder die Waffen gefunden noch die Tatverdächtigen festgenommen worden. Nach der seit Freitagabend gegebenen Erkenntnislage, die am Samstagmorgen offensichtlich zu umfangreichen polizeilichen Objektschutzmaßnahmen geführt habe, hätte aus seiner Sicht die erforderliche Durchsuchung zeitgleich und nicht erst neun bis zehn Stunden später erfolgen müssen.

Abg. Frau Vogt stimmt zu, dass aufgrund der in der Parlamentarischen Kontrollkommission erhaltenen Informationen eine Gefährdungslage gesehen und grundsätzlich nicht infrage gestellt worden sei, dass die Behörde habe handeln müssen. Dessen ungeachtet seien in der Parlamentarischen Kontrollkommission nicht nur die zeitlichen Abläufe, sondern auch einige konkrete Abläufe der polizeilichen und verdeckten Maßnahmen infrage gestellt worden. Die Aussage, es habe zu keinem Zeitpunkt Gefahr im Verzug vorgelegen, stimme mit der öffentlich Wahrnehmung nicht überein. Gerade nach den Absagen der Demonstrationen in Dresden und des Karnevalumzugs in Braunschweig, wo die Bevölkerung über die Gefährdungslage völlig im Unklaren gelassen worden sei, dürfe die Bevölkerung zum einen nicht unnötig verängstigt werden; zum anderen müsse sie aber auch eine konkrete Gefahrenlage in der Zukunft ernst nehmen, sodass bei aller gebotenen Rücksichtnahme auf die polizeilichen und verdeckten Ermittlungen umfassend und transparent zu informieren sei. Daher erwarte sie, dass ein paar Fragen öffentlich und nicht nur im geheimtragenden Gremium der Parlamentarischen Kontrollkommission geklärt würden.

Vor dem Hintergrund des Bestehens einer konkreten Anschlagsgefährdung für die Innenstadt und für die jüdische Gemeinde sei die Entscheidung, dass sowohl das Sportereignis in der ÖVB-Arena als auch das Werderspiel stattfinden konnten, zwar grundsätzlich richtig gewesen, weil das öffentliche Leben in Bremen nicht wie in Braunschweig und Dresden zum Erliegen kommen dürfe; dennoch stelle sich die Frage,

welche Erkenntnisse dazu geführt haben, zu einem frühen Zeitpunkt ausschließen zu können, dass die beiden Ereignisse nicht gefährdet seien.

Hinsichtlich der Durchsuchung bei dem konkret Beschuldigten aus Bremen-Nord frage sie sich, warum der nach den Mitteilungen der Medien schon länger vorliegende Durchsuchungsbeschluss erst am Samstag vollzogen worden sei. Für die Bevölkerung sei eine Bewertung der Gefährdungslage für die Zukunft von Bedeutung.

Herr Dr. Gössner bezieht sich auf den-seinen von der Fraktion DIE LINKE vorgelegten Fragenkatalog, der seines-Wissens in der Kürze der Zeit auch wegen des Umfanges nicht-kaum vollständig beantwortet werden könne. Er sehe auch durchaus das Problem, dass das öffentliche Interesse an einer Aufklärung mit ermittlungstaktischen Aspekten kollidiere; das sei im Einzelfall eine schwierige Abwägung. Dennoch stehe im Fokus dieses Fragenkataloges die Informationspolitik der Innenbehörde und der Staatsanwaltschaft, die recht zögerlich, spät und sparsam gewesen sei. Deswegen dominierten und ersetzen offenbar immer noch Mutmaßungen an-Stelle-der-die notwendigen Aufklärung. Angesichts der schweren Vorwürfe und der Schwere der potenziellen Gefahr habe die Öffentlichkeit ein Recht auf größere Transparenz; der Verweis auf die geheim tagende Parlamentarische Kontrollkommission reiche nicht aus. Bislang stünden der Terroralarm und der Großeinsatz der Polizei auf einer eher unzureichenden Faktengrundlage, was ihn an die „Aktion Wasserschlag“ (im Rahmen der RAF-Fahndung) in den 70er Jahren erinnere. Die „Verunsicherung der Szene“, mit der Innensenator Mäurer durch die Polizeimaßnahmen mangels sonstiger Ergebnisse zu rechtfertigen versuche, sei als kein angemessenes Resultat und ein fatales Signal lasse an der Verhältnismäßigkeit zweifeln. Bezüglich der späten Durchsuchung des IKZ sei die Lageeinschätzung, keine-zur Gefahr im Verzug anzunehmen, nur dann nachvollziehbar, wenn das IKZ tatsächlich rund um die Uhr unter polizeilicher Beobachtung gestanden habe; denn nur so könne sodass ausgeschlossen werden, dass Waffen und Beweise dort fortgeschafft oder versteckt wurden oder dass die gesuchten Verdächtigen dort anwesend waren oder flüchten konnten. der Aufenthalt der vermuteten Verdächtigen und das Dealen mit Waffen im IKZ habe ausgeschlossen werden können. Insofern sei von Interesse, von wann bis wann das IKZ tatsächlich unter

polizeilicher Beobachtung gestanden habe, und ob es inzwischen konkrete Hinweise und Belege gebe, dass sich die gesuchten Personen überhaupt in Bremen und tatsächlich im IKZ aufhielten. Zu klären sei die Qualität der Informationen und Quellen der Hinweise auf die vier verdächtigen, französisch sprechenden Männer und darauf, dass sie bewaffnet gewesen sein und den Waffendeal im IKZ geplant haben sollen.

Staatsrat Professor Stauch weist darauf hin, der gemeinsamen Sitzung von Rechtsausschuss und Innendeputation lägen der Fragen zum äußeren Rahmen des Verfahrensablaufs zu Grunde, die durch die Tischvorlage beantwortet seien. In der Staatsanwaltschaft werde dieses Verfahren als ein geschlossenes Verfahren mit besonderer Geheimhaltungsbedürftigkeit geführt. Die nach den Quellen und ihrer Qualität gestellten Fragen führten an Grenzen. In einer öffentlichen Sitzung seien die Einzelheiten des Strafverfahrens in allen Details nicht zu erörtern; der richtige Ort dafür sei tatsächlich die Parlamentarische Kontrollkommission gewesen. Die hier zu beantwortenden Fragen zu Details müssten sich auf den äußeren Rahmen erstrecken. Mit einer öffentlichen Beratung gefährde man möglicherweise ein laufendes Ermittlungsverfahren. Der äußere Ablauf sei, soweit es die Staatsanwaltschaft und das Gericht betreffe, zügig und angemessen erfolgt. Der Vorwurf, es habe beim Gericht zu lange gedauert, sei nicht gerechtfertigt. Die für eine derart gewichtige Entscheidung benötigten zweieinhalb Stunden Bearbeitungszeit seien angemessen. Die Richterin habe beim Staatsanwalt zum Sachverhalt noch einmal nachgefragt, was sehr begründet gewesen sei, da es sich um eine wichtige rechtliche Frage gehandelt habe.

Herr Kuhn erwidert auf den Einwand des Abg. Röwekkamp, im Augenblick keine Veranlassung für weitere Auskünfte zu sehen, und verweist darauf, dass das Ermittlungsverfahren nicht beendet sei. Die Ermittlungen würden in alle Richtungen weitergeführt. Die Akten seien für Akteneinsichtsgesuche für die sich zum Verfahren gemeldete Verteidiger gesperrt. Vor diesem Hintergrund könnten in einer öffentlichen Sitzung keine Auskünfte erteilt werden. Zum zeitlichen Rahmen könne er sagen, dass die Staatsanwaltschaft um 13.30 Uhr erstmals Erkenntnisse gehabt habe, die Anhaltspunkte für die Vornahme einer Prüfung beinhalteten, ob eine Durchsuchung des IKZ beantragt werden könne.

Abg. Röwekamp bezeichnet es als misslich, dass eine Beantwortung der öffentlich bekannt gewordenen Fragen abgelehnt werde, da der Inhalt des Durchsuchungsbeschlusses öffentlich geworden und nicht geheim sei. Die die Staatsanwaltschaft und das Ermittlungsverfahren betreffenden Fragen seien nicht in der Parlamentarischen Kontrollkommission zu klären. Die Parlamentarische Kontrollkommission übe eine Kontrollfunktion gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz und die dort gewonnenen Erkenntnisse aus und sei mit Strafverfahren nicht zu befassen.

Ob die Auskunft - in welchem Gremium auch immer - in öffentlicher oder vertraulicher Sitzung erfolge, sei durch die Behörden zu entscheiden. Eine Verweigerung der Antwort auf die Frage, auf welchen Tatverdacht der Durchsuchungsantrag gestützt worden sei, sei nicht akzeptabel, zumal dies bereits Gegenstand der öffentlichen Debatte sei.

Er möchte wissen, ob der geschilderte alternative, fiktive Geschehensablauf - den er sich nicht ausgedacht habe, nämlich dass die Erkenntnisse bereits am Freitagnachmittag vorgelegen hätten, sie über Nacht verifiziert worden seien und am Samstagmorgen in der Lagebesprechung die Entscheidung getroffen worden sei, auch die Räumlichkeiten des IKZ zu durchsuchen -, vielleicht tatsächlich stattgefunden haben könne, und ob es tatsächlich Anhaltspunkte dafür gegeben habe, dass eine Ermittlungsrichterin in Bremerhaven dann stundenlang den Untersuchungsantrag bearbeitet habe und habe gedrängt werden müssen, ihn zu erlassen. Diese Fragen betreffen den äußeren Rahmen des Verfahrens und seien zu beantworten. Weiter bitte er um Auskunft, welche Erkenntnis um 13.20 Uhr vorgelegen habe, die ganz entscheidend gewesen sein müsse.

Herr Müller antwortet, die Fragen seien nicht zu beantworten, da sie von verschiedenen, der Geheimhaltung unterliegenden Informationen berührten. Dies könne an anderer Stelle, aber nicht in einer öffentlichen Sitzung geschehen.

Auf die Nachfrage des Abg. Röwekamp, ob am Samstagmorgen in der Lage entschieden worden sei, die Räume des IKZ zu durchsuchen, und daraufhin Polizeikräfte mobilisiert worden seien, antwortet **Herr Müller**, in der Lagebesprechung

am Samstagvormittag sei überlegt worden, wann mit den ermittlungstaktischen Maßnahmen in eine offene Phase zu gehen sei. Am Samstag früh sei zunächst entschieden worden, polizeiliche Präsenzmaßnahmen in der Stadt einzusetzen, und weitere Erkenntnisse zu Personen, Personengruppen und Kontakten zu erhalten. Im Laufe des Vormittags sei geprüft worden, ob diese Strategie beibehalten werden könne oder ob umzuschalten sei. Sodann seien alle Vorkehrungen für den Übergang in die offene Phase getroffen worden. Dazu gehöre unter anderem, die notwendigen Informationen zusammenzutragen, um einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken und um weitere Maßnahmen durchzuführen. Dies stehe in Verbindung sowohl mit nachrichtendienstlichen Informationen als auch mit Informationen, die als geheim eingestuft seien, weshalb inhaltlich in öffentlicher Sitzung keine Auskunft gegeben werden könne.

Abg. Röwekamp fragt weiter nach, ob die um 13.20 Uhr vorliegenden Informationen, die dazu geführt hätten, bei der Staatsanwaltschaft um 13:30 Uhr die Durchsuchung der Räumlichkeiten des IKZ in die Wege zu leiten, geheimdienstlicher Natur gewesen seien und in der Parlamentarischen Kontrollkommission beantwortet werden könnten. Er möchte wissen, wann die Lage am Samstagmorgen stattgefunden habe und wann der Polizeiführer gebeten worden sei, die für die Durchsuchung notwendigen Polizeikräfte zusammenzustellen.

Herr Müller führt aus, wenn die Frage vorher gestellt worden wäre, hätte er sie vielleicht beantworten können. Der Polizeiführer sei gebeten worden, alle Vorkehrungen zu treffen, um am Nachmittag in die offene Phase gehen zu können. Dazu gehöre nicht nur die Schaffung rechtlicher Grundlagen, sondern auch die der tatsächlichen Grundlagen. Nach heutiger Kenntnis wäre man in der Lage gewesen, bereits um 13.00 Uhr mit den zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kräften Durchsuchungsmaßnahmen durchzuführen. Es seien allerdings weitere Kräfte in Dienst gesetzt worden, um auch ein strukturierteres Vorgehen durchführen zu können. Zu diesem Zeitpunkt sei es aus polizeilicher Sicht gar nicht notwendig gewesen, schon so früh in die offene Phase überzugehen, sondern es sollte ein vernünftiges, stufiges Verfahren umgesetzt werden.

Auf den Hinweis des Abg. Röwekamp, es sei ein Widerspruch, dass die Polizei bereits um 13.00 Uhr die Kräfte für die Durchsuchung zusammen gehabt hätte, aber erst um 13.20 Uhr über eine Durchsuchung entschieden worden wäre, entgegnet **Herr Müller**, zur Vermeidung weiterer Missverständnisse diese Frage schriftlich beantworten zu wollen. Er habe deutlich machen wollen, dass ein sofortiges Einschreiten aufgrund aktueller Erkenntnisse möglich gewesen sei.

Abg. Frau Piontkowski erkundigt sich, zu welchem Zeitpunkt die Richterin erstmalig über die gegebenenfalls anstehenden Maßnahmen in Kenntnis gesetzt und zu welchem Zeitpunkt die Akte der Richterin übersandt worden sei. Es bestehe die Möglichkeit, im Vorfeld einer offiziellen Beantragung der Durchsuchung auch eine Doppelakte zu übersenden, sodass sich die Richterin in den Sachverhalt hätte einlesen können

Herr Kuhn erläutert, die Richterin habe nach 13.30 Uhr von dem Dezernenten den Hinweis bekommen, dass möglicherweise noch ein Antrag gestellt werde. Die gesicherten Erkenntnisse habe sie schriftlich erst um 16:00 Uhr zusammen mit den Akten erhalten.

Senator Mäurer verweist noch einmal auf den mit der Tischvorlage erstatteten Bericht, der Auskunft zur Vorgeschichte dieser Aktion gebe. Über den Sachverhalt sei seit Herbst 2014 in den dafür zuständigen Gremien intensiv beraten worden. Es habe ganz konkrete Hinweise gegeben, dass Personen versucht haben sollen, Waffen zu beschaffen. Die im Verdacht stehenden Personen seien auch namentlich bekannt. Anfang Januar 2015 seien die entsprechenden Beschlüsse eingeholt worden, um im Falle eines erforderlichen Zugriffs über die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu verfügen. Zu diesen im Zeitraum vom Herbst 2014 bis zum Februar 2015 gewonnenen Informationen, sei am Freitagnachmittag von einer Bundesbehörde ein konkreter Hinweis auf die sich grundlegend veränderte Situation gekommen, und dass möglicherweise die Gefahr von Anschlägen bestehe. In dem Hinweis seien konkret die Innenstadt und die jüdischen Gemeinden als gefährdet bezeichnet worden. In derselben Nacht seien alle Bundesbehörden über diese Erkenntnisse zeitnah informiert worden. Das Ergebnis dieser intensiven Unterrichtung sei gewesen, dass am nächsten Morgen

die streng vertraulich an die Landeskriminalämter, Verfassungsschutzämter und an das BMI übermittelten Informationen bereits um 7.00 Uhr bei Spiegel Online veröffentlicht worden seien.

Angesichts der konkreten Gefahr, wonach es zu Anschlägen hätte kommen können, sei die Entscheidung des Polizeiführers, in dieser Situation neben den verdeckt laufenden Ermittlungsverfahren eine massive Polizeipräsenz bereitzustellen, absolut richtig gewesen. Wenn bei Anschlägen keine Polizei vor Ort sei, seien die Folgen meistens fatal.

Abg. Frau Vogt verweist noch einmal an die in der Öffentlichkeit angestellten Spekulationen, die in Verschwörungstheorien mündeten, sodass sie sich anlässlich der in der Öffentlichkeit bekannten Informationen für die Schaffung von Klarheit ausspreche. Der Durchsuchungsbeschluss des IKZ sei öffentlich bekannt und beruhe auf dem Ermittlungsverfahren gegen zwei Beschuldigte, die Waffen kaufen wollten oder gekauft hätten. Öffentlich sei von den Behörden gesagt worden, die Durchsuchung habe stattgefunden, weil man die vierköpfige Gruppe im IKZ vermutet habe. Diese bereits öffentlich behandelte Frage gelte es zu klären. Darüber hinaus habe die Bevölkerung ein Anrecht auf die Beantwortung der Frage, ob im Bundesland Bremen und in der Stadt Bremen 60 Uzis israelischer Bauart im Umlauf sein könnten oder nicht.

Abg. Hinners bittet um Auskunft, wie groß die Gefahr eingeschätzt werde, da weder die Waffen gefunden noch die vier Personen identifiziert worden seien, sodass die am Freitag und Samstagvormittag bestehende Gefahrensituation noch latent vorhanden sein müsse. Zur Frage der Gefahr im Verzug sei festzustellen, dass die Polizei erst ab circa 13.00 Uhr personell und materiell zur Durchführung der Durchsuchung in der Lage gewesen sei, sodass die Durchsuchung gar nicht früher habe stattfinden können.

Abg. Röwekamp fragt nach, ob mit der Aussage, man habe die möglichen Tatverdächtigen die ganze Zeit unter Kontrolle gehabt, die Tatverdächtigen des laufenden Ermittlungsverfahrens oder auch die vier identifizierten Gefährder gemeint gewesen seien und woraus sich dann eigentlich die konkrete Gefährdungssituation

ergeben habe. Die Aussage, bei den Informationen, die am Ende zur Entscheidung der Durchsuchung der Räume des IKZ geführt hätten, habe es sich dem Geheimschutz unterliegende Informationen gehandelt, die der Parlamentarischen Kontrollkommission berichtet würden, stelle einen Widerspruch zu der gemeinsamen Pressemitteilung von Polizei und Staatsanwaltschaft vom 4. März 2015 dar, in der es wörtlich heiße: „Aufgrund von Ermittlungen gab es Anhaltspunkte, dass sich die gesuchten Personen aus dem Ausland im IKZ aufhalten könnten“. Von geheimdienstlichen Informationen und weiteren operativen Maßnahmen sei keine die Rede gewesen. Auch wenn diese nicht offengelegt werden könnten, stelle sich die Frage, welche Ermittlungen zu der Erkenntnis geführt haben, dass gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft in aller Eile die weiteren Schritte abgesprochen worden seien. Demnach habe es sich nicht um geheimdienstliche Informationen gehandelt, sondern offensichtlich um das Ergebnis von Ermittlungen.

Die ergriffenen Maßnahmen zum Schutz im öffentlichen Raum seien verhältnismäßig und angezeigt gewesen, sodass es keine Kritik daran gebe. Es stelle sich aber die Frage, warum nicht zeitgleich die notwendigen strafprozessualen Ermittlungsverfahren angesetzt wurden, sodass durch diesen Zeitverzug von mehreren Stunden eine Vorwarnung der Täter erfolgt sei, die dazu geführt haben könnte, dass man am Ende weder die Täter ermittelt noch die Waffen gefunden habe.

Staatsrat Professor Stauch führt aus, das Justizressort sei bereit, in einer nicht öffentlichen, vertraulichen Sitzung des Rechtsausschusses die Fragen zum Sachstand des Ermittlungsverfahrens zu beantworten. Voraussetzung sei, dass die Informationen vertraulich behandelt werden, um eine Gefährdungen der Ermittlungen auszuschließen.

Senator Mäurer entgegnet auf den Vorwurf, die potenziellen Täter seien durch die Polizeipräsenz in der Innenstadt gewarnt worden, hierzu habe es keine Alternative gegeben. Auch bei über Wochen und Monate vorliegenden Durchsuchungsbeschlüssen sei der Zeitpunkt des Zugriffs stets abzuwägen. Solange keine konkrete Gefährdung von Personen und vom IKZ ausgehe, weil die Maßnahmen eng begleitet worden seien, sei es eine Frage der taktischen Umsetzung und der Vorbereitung dieser Maßnahmen. Die

Polizei sei darauf vorbereitet gewesen.

Herr Müller erläutert, wenn es darum gehe, Klarheit in dieser Sache zu erlangen, sei es schwer, einfach nur eine Aussage zu treffen, die ausreicht, um diese Fragen alle zu beantworten. Es sei Teil des Konzepts, möglichst lange - gerade im Hinblick auf den Auffindeort von Waffen und Personen - in einer verdeckten Phase zu bleiben. Dies sei auch bewusst in Kauf genommen, als man in die offene Präsenzphase in der Innenstadt gegangen sei. Die Entscheidung zum Vorgehen habe die Polizei getroffen. Über die Begleitmaßnahmen sollte herausgefunden werden, ob Kontaktaufnahmen erfolgen und welche Bewegungen bei bestimmten Personen und Personengruppen entstehen würden. Zu einem späteren Zeitpunkt sei entschieden worden, diese verdeckten Maßnahmen nicht aufzugeben, sondern durch eine offene Maßnahme, nämlich durch Durchsuchungen, abzulösen. Dies sei ein Abwägungsprozess, der auch von den Polizeiführern in Abwägung mit den Verantwortlichen im Ermittlungsbereich getroffen werde. Diese Diskussionen seien auf einer anderen Ebene fortzusetzen, wenn es um solche Abwägungsprozesse und die Entscheidung desjenigen, der den Einsatz plant, gehe.

Auf die Nachfrage des Abg. Röwekamp, ob die vier Tatverdächtigen unter ständiger Kontrolle gestanden hätten, antwortet **Senator Mäurer**, er habe nur über die beiden Personen gesprochen, bei denen Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt worden seien. Der Zeitpunkt sei taktischer Natur gewesen, weil man zunächst abgewartet habe, ob es eine Kontaktaufnahme geben würde. Aufgrund der engen Begleitung sei es aber kein Risiko gewesen, deswegen habe die Polizei auch so entschieden.

Herr Kuhn wiederholt auf den Vorwurf des Abg. Röwekamp, das Ermittlungsverfahren habe mit den Ereignissen nicht Schritt halten können, dass der Dezernent der Staatsanwaltschaft bereits am Freitag in diesen Komplex eingebunden worden sei; es habe einen ganz intensiven und engen Abstimmungsprozess am Freitag und am Samstag zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft gegeben. Man könne mitnichten sagen, dass das Ermittlungsverfahren soweit um Erkenntnisse, die im Ermittlungsverfahren verwertbar sind und benutzt werden können, mit den Ereignissen

nicht habe Schritt halten können, sondern ganz im Gegenteil - sie seien aufeinander abgestimmt gewesen. Der Eindruck, auf eine Ermittlungsrichterin in Bremen könnte Druck ausgeübt worden sein, sei sehr befremdlich. Vielmehr habe es einen Austausch zwischen dem Dezernenten und der Ermittlungsrichterin über die Bewertung der rechtlichen Situation - hinsichtlich der Tatsachenbewertung und der juristischen Bewertung - gegeben.

Dr. Gössner bittet um Beantwortung der Fragen der Fraktion DIE LINKE - soweit möglich - in schriftlicher Form. Des Weiteren bittet er um Auskunft hinsichtlich der-einer zeitnahen Auswertung der im Rahmen der Durchsuchungen beschlagnahmten elektronischen Unterlagen und Geräte (v.a. angesichts der chronischen Unterbesetzung der polizeilichen Auswertungsabteilung).

Die Mitglieder des Rechtsausschusses und der Deputation für Inneres und Sport beschließen, in eine gemeinsame vertrauliche Sitzung des Rechtsausschusses und der Innendeputation einzutreten.

(Ende der öffentlichen Sitzung 14.16 Uhr)

II. Nicht öffentlicher Teil

Abg. Frau Peters-Rehwinkel Herr Senator Mäurer eröffnen den nicht öffentlichen Teil der gemeinsamen Sitzung um 14.26 Uhr.

Der Rechtsausschuss und die staatliche Deputation für Inneres und Sport nehmen zur Kenntnis, dass die erbetenen Informationen als vertraulich beziehungsweise geheim eingestuft sind und dass damit eine Erörterung des Sachverhalts im nicht öffentlichen Teil der gemeinsamen Sitzung nicht möglich ist.

Der Rechtsausschuss und die staatliche Deputation für Inneres und Sport regen an, eine Sitzung des Kontrollausschusses nach dem Polizeigesetz und der Parlamentarischen Kontrollkommission einzuberufen.

(Schluss der Sitzung 14.26 Uhr)

Insa Peters-Rehwinkel
Ausschussvorsitzende